

**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen  
der  
Wirtschafts- und  
Strukturentwicklungsgesellschaft  
Landkreis Verden GmbH (WSG)  
- Besonderer Teil (NBS-BT) –**

Gültig ab: 01.05.2015

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT .....	3
1.2 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT .....	3
1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT .....	3
1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT.....	3
1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT .....	3
1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT .....	4
1.7 Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT.....	4
1.8 Zu Punkt 3.2 NBS-AT .....	4
1.9 Zu Punkt 3.3 d NBS-AT .....	5
1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT .....	5
1.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT.....	5
1.12 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT .....	5
1.13 Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT .....	5
1.14 Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT .....	6
1.15 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT .....	6
1.16 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT .....	6

## 2 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen ..... 7

## 3 Entgeltgrundsätze

3.1 Bearbeitungsentgelte für die Zuweisung von Nutzungszeiten... 7	
3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre .....	8
3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre .....	8
3.1.3 Fahrtenpauschale für die Nutzung der Serviceeinrichtung ....	9
3.1.5 Stornierungsentgelte .....	9
3.2 Anreizentgeltregelungen .....	10
3.3 Entgelte für sonstige Leistungen .....	11

## **1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT**

### **1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT**

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

### **1.2 Zu Punkt 2.3.2 NBS-AT**

Es gelten die Anforderungen der VDV-Schrift 753, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT**

Für die Vermittlung der Ortskenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die WSG ein Entgelt gemäß den Entgeltgrundsätzen. Die WSG bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnissen und für Lotsendienste unter Umständen auch Mitarbeitern des EVU der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH.

### **1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT**

Für die auf der Infrastruktur der WSG zum Einsatz kommenden Fahrzeuge gelten die Bestimmungen der EBO. Es gelten nicht die Bestimmungen der TEIV.

### **1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT**

Fahrzeuge, die auf der DB AG Zulassung haben, sind auf der Serviceeinrichtung der WSG auch zugelassen. PZB ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Nutzung. Für die Kommunikation ist ein Mobilfunktelefon notwendig. Die Vorhaltung des Mobiltelefons ist zwingend vorausgesetzt und dessen Rufnummer bei Beantragung eines Nutzungszeitfensters der zuständigen Stelle mitzuteilen.

### **1.6 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT**

Zugangsrelevantes Regelwerk ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) mit dem darin genannten geltenden Regelwerk und die in der SbV enthaltenen Betriebsanweisungen der WSG in der jeweils aktuellen Fassung. Die SbV steht im Internet unter <http://www.wsg.lk-verden.de/> Rubrik Eisenbahn-Infrastruktur zum Download zur Verfügung. Auf Anforderung ist eine kostenlose Zustellung in elektronischer Form (per Email) möglich. Für schriftliche Zusendung werden Kosten nach der Entgeltliste erhoben.

### **1.7 Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT**

Eine Vervielfältigung der für die Benutzung der Serviceeinrichtung zur Verfügung gestellten Informationen ist nur im für die Benutzung notwendigen Umfang gestattet. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der WSG untersagt.

### **1.8 Zu Punkt 3.2 NBS-AT**

Das Nutzungszeitfenster der Serviceeinrichtung wird in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Dabei ist der Eingang der Anmeldung bei der WSG maßgebend. Die Anmeldung erfolgt formlos schriftlich unter Angabe des beabsichtigten Nutzungszeitfensters und der Nutzungsdauer. Wird die Nutzungsdauer gegenüber der Anmeldung überschritten, verlängert es sich stillschweigend nur dann, wenn keine konkurrierende Anmeldung eines anderen Zugangsberechtigten vorliegt. In letzterem Falle hat die konkurrierende Anmeldung stets Vorrang, da sich die nicht rechtzeitige Verlängerung des Nutzungszeitraums das EVU zurechnen lassen muss. Die WSG bedient sich zur Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern Erfüllungsgehilfen wie z. B. der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH. Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt in Zeiträumen Mo – Fr 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

### **1.9 Zu Punkt 3.3 d NBS-AT**

Die WSG versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtung zu erreichen. Ist keine einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt jedoch die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldung.

### **1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT**

Die Entgeltgrundsätze sind in Kapitel 3 beschrieben sowie die Entgeltliste in Kapitel 4. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der WSG.

### **1.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT**

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen innerhalb der unter 1.8 genannten Zeitfenster richten Sie bitte telefonisch an 04231/9227-21 oder per Email an [info@wsg.lk-verden.de](mailto:info@wsg.lk-verden.de).

### **1.12 Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT**

Das EVU stellt sicher, dass der WSG jeder Zeit eine aktuelle Telefonnummer oder Email Adresse des für die Durchführung verantwortlichen Personals bekannt ist, die während des Betriebs auf der Infrastruktur der WSG und mindestens 15 Minuten nach Ende des Betriebs bzw. Verlassen der Infrastruktur stets erreichbar ist. Zudem benennt das EVU eine Büronummer und e-mail-Adresse, über die mindestens ein verantwortlicher Firmenansprechpartner während der Bürozeiten erreichbar ist.

### **1.13 Zu Punkt 5.2.2 und 5.3.1 NBS-AT**

Informationen nach Ziffer 5.2.2 NBS-AT und Störungen in der Betriebsabwicklung nach Ziffer 5.3.1 NBS-AT werden den zuständigen Stellen der WSG gemäß der SbV gemeldet.

#### **1.14 Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT**

Die WSG bedient sich zur Erfüllung der Prüfung zum ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur unter Umständen Mitarbeitern der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH. Die Legitimation erfolgt durch Dienstausweis der VWE.

#### **1.15 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT**

Vorhersehbare Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung werden durch Betriebsanweisungen (BetrA) per Email an die Zugangsberechtigten bekanntgegeben.

#### **1.16 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT**

Im Verhältnis zwischen WSG und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligte auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

## **2 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen**

Die Serviceeinrichtung schließt an die DB-Netz-Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven im Bahnhof Dörverden an das dort befindliche Überhol-/Kreuzungsgleis 3 mit der Weiche Nr. 100 an. Diese Weiche ist an das Stellwerk des Bf. Dörverden (Stellwerk „DF“) angeschlossen und wird elektrisch bedient. Der Anschlussweiche folgt ein Zuführungsgleis welches mit handbedienter Weiche Nr.103 in eine Stammgleisschleife (nachfolgend auch Industriestammgleis genannt) mündet. Bei der Weiche Nr. 103 handelt es sich um eine Rückfallweiche, deren Regelstellung die Stammgleisdurchfahrt ist. Ab der Weiche 103 hat die Stammgleisschleife eine Länge von ca. 4,2 km. Innerhalb des Industriestammgleises befinden sich mehrere handbediente Weichen zu abzweigenden Privatgleisanschlüssen sowie einem parallel des Stammgleises laufenden privaten sogenannten Versuchsgleises. Außerdem kreuzen die Stammgleisschleife ein technisch gesicherter Bahnübergang sowie mehrere nicht technisch gesicherte Bahnübergänge (Wirtschaftswege). Das Industriestammgleis eignet sich für eine sogenannte „Drehfahrt“.

Es gelten weiter die Beschreibungen der Infrastruktur in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV). Die Unterlagen sind unter <http://www.wsg.lk-verden.de/> in Rubrik Eisenbahn-Infrastruktur abrufbar oder werden in elektronischer Form (per Email) kostenlos den Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für schriftliche Zusendung werden Kosten nach den Entgeltgrundsätzen erhoben.

## **3 Entgeltgrundsätze**

### **3.1 Bearbeitungsentgelte für die Zuweisung von Nutzungszeiten**

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung beantragt der Zugangsberechtigte eine Nutzungszeit. Eine Nutzung beinhaltet in der Regel den Aufenthalt von einer oder

mehreren Wagengruppen zwischen deren Ankunft auf und ihrer Abfahrt von der Serviceeinrichtung. Im Nutzungsantrag sind die beabsichtigte Nutzungsdauer und das Nutzungsziel (Privatgleisanschluss Ein-/Ausfahrt) anzugeben.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung einer Nutzungszeit wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Bearbeitung des Antrages und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Serviceeinrichtung. Die vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu erbringende Leistung umfassen die Aufnahme der beantragten Nutzung, interne Betriebsplanung und deren notwendige Abstimmung bis hin zur Unterbreitung des dem Zugangsberechtigten entsprechenden oder mit dem Zugangsberechtigten abgestimmten Angebots zum Abschluss der Vereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG.

Bei der Bemessung des Entgeltes wird zwischen regelmäßigen Verkehren und unregelmäßigen Verkehren unterschieden. Regelmäßige Verkehre sind Verkehre, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtung regelmäßig in mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen jeweils zur gleichen Zeit nutzen. Zu unregelmäßigen Verkehren zählen alle anderen Rangierfahrten.

### **3.1.1 Bearbeitungsentgelte für regelmäßige Verkehre**

Das Entgelt für die Zuweisung von Nutzungszeiten für einen regelmäßigen Verkehr wird einmalig für alle von der Zuweisung umfassten Rangierfahrten auf der Serviceeinrichtung fällig.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Bei regelmäßigen Verkehren wird hierfür ein vermindertes Entgelt fällig.

Erfolgt die Beantragung eines regelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.



### **3.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre**

Bei unregelmäßigen Verkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne Nutzung erhoben.

Bei Änderungen zugewiesener Nutzungszeiten stellt der Zugangsberechtigte einen neuen Antrag. Für alle neu zu stellenden Anträge ist bei unregelmäßigen Verkehren die erneute Zahlung des vollen Bearbeitungsentgeltes fällig.

Erfolgt die Beantragung eines unregelmäßigen Verkehrs unter 48 Stunden vor der ersten planmäßigen Nutzung der Serviceeinrichtung, wird ein Zuschlag zum regulären Bearbeitungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Bearbeitungsentgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen.

### **3.1.3 Fahrtenpauschale für die Nutzung der Serviceeinrichtungen**

Für jede von der Serviceeinrichtung ein- und ausgehende Fahrt wird jeweils ein pauschales Entgelt erhoben. Der Entgelttatbestand ist jeweils mit Überschreiten der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtung in eine der beiden Richtungen erfüllt. Für Fahrten von Triebfahrzeugen ohne Wagen (Lokleerfahrten) wird ein ermäßigtes pauschales Entgelt berechnet. Fahrten innerhalb der Serviceeinrichtung (von Anschlussgleis zu Anschlussgleis) ohne Überschreitung der Infrastrukturgrenze zur DB Netz AG wird ein ermäßigtes pauschales Entgelt berechnet.

Die Höhe der Fahrtenpauschale sind der Entgeltliste zu entnehmen.

### **3.1.4 Stornierungsentgelte**

Bei Stornierungen oder nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten erfolgt keine Erstattung des Bearbeitungsentgeltes nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.

Bei einer schriftlichen Abbestellung bis 48 Stunden vor der zugewiesenen Nutzungszeit, entfällt die Berechnung der Fahrtenpauschale nach Ziffer 3.1.3.

Werden die zugewiesenen Nutzungszeiten unterhalb der 48 Stunden schriftlich abbestellt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 % der Fahrtenpauschale gem. Entgeltliste erhoben.

### **3.2 Anreizentgeltregelungen**

Zur Vermeidung von Störungen, in vertraglicher, organisatorischer sowie technischer Hinsicht, gelten nachstehende Anreize.

Bei durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Anreizentgelte erhoben:

- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Zuweisung einer Nutzungszeit durch das EIU für den jeweiligen Verkehr,
- Nutzung der Serviceeinrichtung ohne fristgerechte Übermittlung der Daten nach Ziff. 5.2.2 NBS-AT.

Die Erhebung des Anreizentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den NBS-AT/BT dargestellten Verpflichtungen.

Bei technisch bedingten Störungen der Infrastruktur gelten folgende Anreizentgelte:

Technische Störungen der Infrastruktur in diesem Sinne sind Schäden an dem im Eigentum der WSG befindlichen Oberbau, die zu einer ungeplanten Verzögerung führen. Ungeplante Verzögerungen liegen dann vor, wenn diese die WSG zu vertreten hat, länger als eine Stunde andauert und über das Maß des allgemeinen Betriebsrisikos gem. Ziffer 6.5 NBS-AT hinausgehen. Die Beweislast liegt beim Zugangsberechtigten.

Im Fall einer von der WSG zu vertretenden Verzögerung reduziert sich die Fahrtenpauschale für die jeweilige Fahrtrichtung um 50 %.

Der Zugangsberechtigte hat gegenüber der WSG oder deren Erfüllungsgehilfen jede maßgebliche Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Die Dauer der Störung beginnt mit der Anzeige bei der WSG oder deren Erfüllungsgehilfen.

Angezeigte technisch bedingte Störungen werden in der Entgeltabrechnung als Anhang ausgewiesen. Sofern die WSG geltend macht, eine angezeigte Störung nicht

vertreten zu haben, wird dies im Rahmen des Nachweises schriftlich dargestellt und begründet.

### **3.3 Entgelte für sonstige Leistungen**

Für Personalleistungen die nicht in den Entgeltgrundsätzen Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 fallen, werden Entgelte auf der Basis von Personalstundensätzen erhoben.

Für die Zusendung von Lageplänen zur Serviceeinrichtung und Unterlagen gem. Ziffer 1.4 NBS-BT in Papierform, werden Entgelte je angeforderten Plan erhoben.

Die Höhe der Personalstundensätze und Sonstigen Leistungen sind der Entgeltliste zu entnehmen.